

Gemeinde Sarnow, Amt Anklam-Land

Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Sarnow - Hermannshof“

Artenschutzfachbeitrag

Projekt-Nr.: 31210-00

Fertigstellung: 08.08.2023

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl. Geographie Catrin Lippold

Bearbeitung: M.Sc. Landschaftsökologie
Sabine Lichtnau

M.Sc. Biodiversität und Ökologie
Dr. Franziska Würth

Mitarbeit: GRÜNSPEKTRUM

(Kartierung Brut-/Rastvögel, Amphibien, Reptilien)

Gepprüft: Dipl.-Landschaftsökologin
Alexander Kehl,
07.08.2023

Kontaktdaten
Auftraggeber: Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG
Björn Groß und ppa Jens Dörbaum
Hermann Scheer-Straße 2, 34266
Niestetal

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen.....	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	7
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	7
1.3	Begriffserläuterungen	9
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	11
3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	13
4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	15
4.1	Methodische Vorgehensweise.....	15
4.2	Datengrundlagen.....	16
5	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....	16
5.1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten	17
5.2	Relevanzprüfung Brutvögel	22
5.3	Relevanzprüfung Rastvögel	23
6	Konfliktanalyse	25
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
6.1.1	Biber	25
6.1.2	Fischotter	28
6.1.3	Zauneidechse	30
6.2	Europäische Vogelarten	33
6.2.1	Feldsperling	33
6.2.2	Neuntöter	35
6.2.3	Schwarzkehlchen	38
6.2.4	Sperbergrasmücke.....	41
6.2.5	Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze	44
6.2.6	Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Offenland	47
7	Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen (optional, ggf. löschen).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.1	Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art	Fehler! Textmarke nicht definiert.

7.2	Prüfung der zumutbaren Alternativen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.3	Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8	Zusammenfassung und gutachterliches Fazit	50
8.1	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	50
8.2	Zusammenfassung und Fazit.....	50
9	Quellenverzeichnis.....	53
9.1	Literatur	53
9.2	Gesetze, Normen, Richtlinien	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	12
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	17
Tabelle 3:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brut-Vogelarten (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen, wertgebende Arten sind fett markiert).....	22
Tabelle 4:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Rast-Vogelarten (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	23
Tabelle 5:	Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes Solarpark „Sarnow – Hermannshof“	12
Abbildung 2:	Plangebiet mit dem 50 m- und dem 300 m-Untersuchungsraum	14
Abbildung 3:	Lage der Nachweise des Bibers im Plangebiet Sarnow- Hermannshof.....	27
Abbildung 4:	Nachweis der Zauneidechse im Plangebiet Sarnow- Hermannshof.....	32

Anlagen

Anlage 1 - Kartierbericht Reptilien, Amphibien, Biotopkartierung und

Höhlenbäume, Brutvögel und Horste („Faunistische und floristische Untersuchungen zum Vorhaben Freiflächen-Photovoltaikanlage Sarnow“), Grünspektrum, 2021.

Anlage 2 – Rastvögel („Kartierung der Zug- und Rastvögel“), Grünspektrum, 2022.

1 Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Agrargesellschaft Sarnow mbH und die „Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG“ möchten einen Solarpark zur Nutzung solarer Strahlungsenergie errichten. Dafür soll ein Teil der im Aufstellungsbeschluss SA/2021/075 aufgeführten Fläche der Gemeinde Sarnow, Fläche III – Hermannshof-Panschow genutzt werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) führt die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf und prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu prüfen.

Ziel der Unterlage ist es, artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale zu ermitteln und die ggf. erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dazustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

- (1) *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
- (2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
- (3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungs-verbot),*
- (4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*

Die Verbote kommen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffsvorhaben unter den folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Gemäß § 45 (Abs.7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Satz 2), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Erforderlichenfalls können im Rahmen der Ausnahmezulassung „Kompensatorische Maßnahmen“ bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern.

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Begriffserläuterungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt angewendet:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**
 - Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
 - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) und ist auf das Individuum bezogen.
 - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ an-

- zusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßen-trasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
 - Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot:**
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) setzt eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraus.
 - Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.
 - Eine Störung ist als **erheblich** zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.
 - Eine **lokale Population** ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Schädigungsverbot:**
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für eine für die Reproduktion der Art bzw. die Sicherung des Bestandes wesentliche (essentielle) Funktionen aufweisen (z.B. Nester, Baue, Eiablageplätze, Überwinterungsstätten, Wanderkorridore).
 - Bezugsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die jeweils betroffene Individuengemeinschaft (lokaler Bestand).
 - Der Verbotstatbestand wird einschlägig, wenn es zu einer Verringerung des Reproduktionserfolges oder einer Verschlechterung der Ruhestätten mit signifikant nachteiligen Folgen für den lokalen Bestand kommt.

- Schädigungen können durch direkte Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) oder auch indirekte und graduelle Wirkungen eintreten. Sie können sowohl vorübergehend als auch dauerhaft wirken.
- Um ein Eintreten des Schädigungsverbotes zu verhindern, können Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen und deren Entwicklungsformen bzw. Standorte.
- **Vermeidungsmaßnahmen:**
 - Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:**
 - CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Sie setzen im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen nicht am Vorhaben und seinen Auswirkungen selbst an, sondern gewährleisten, dass die Funktion konkret betroffener Lebensstätten für den lokal betroffenen Bestand qualitativ und quantitativ in mindestens gleichwertigen Maße erhalten bleibt (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch bereits wirksam sein. Zudem muss der erforderliche räumliche Bezug der Maßnahme für den betroffenen Bestand zur Lebensstätte bestehen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, rd. 9 km südwestlich von Anklam und rd. 1,0 km nördlich der B197 bei der Ortslage Sarnow. Es ist in drei Baufenster unterteilt und grenzt westlich an die östliche Uferseite des Peene-Südkanals an. Der Wirtschaftsweg Panschow-Sarnow verläuft von Panschow kommend entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze (nördliches Baufenster) und durchzieht dann relativ mittig das Plangebiet (südliche Baufenster). Im Norden, Osten und Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Gehölzvegetation, teilweise Feldhecken und landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt (Abbildung 1). Der überwiegende Teil der im Plangebiet befindlichen Offenlandflächen besteht aus intensiv genutztem Acker. Am

westlichen und östlichen Randbereich der südlichen Baufenster grenzen kleinflächige Dauergrünlandbereiche an die Baufenster an.

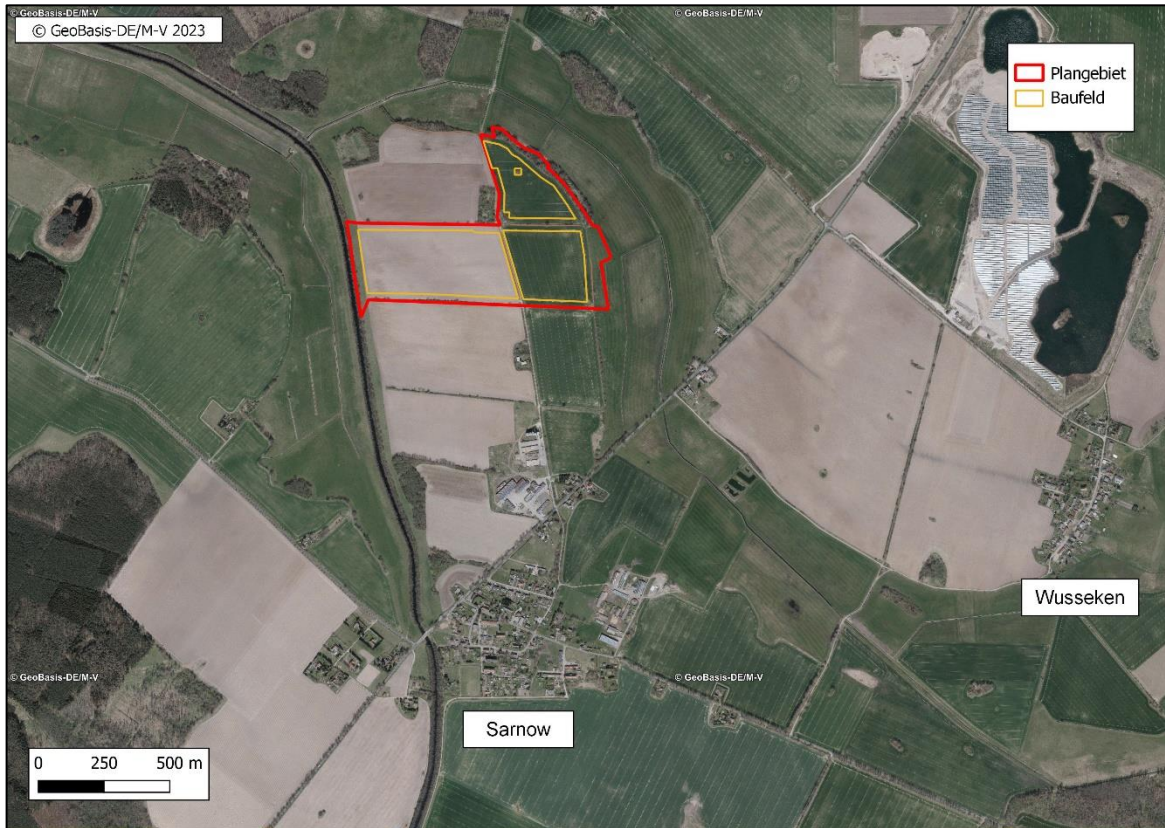


Abbildung 1: Lage des Plangebietes Solarpark „Sarnow – Hermannshof“

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Vorhabenbedingte Wirkungen
baubedingt (zeitlich begrenzt)
Flächenbeanspruchungen: Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen Entfernung von Spontanvegetation: Baufeldfreimachung für Zuwegungen zum SO sowie Erdkabelverlegung und Nebenanlagen Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel optische, akustische und stoffliche Emissionen – Geräusche, Erschütterungen, stoffliche Emissionen und visuelle Wirkungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten
Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit
anlagenbedingt (dauerhaft)
Flächenbeanspruchung

Vorhabenbedingte Wirkungen
wasserdurchlässige Wege innerhalb der Geltungsbereiche des B-Plans Zuwegung zu den Solarfeldern Überdeckung von Boden durch Modulflächen, funktionaler Flächenverbrauch Beschattungseffekte, Effekte auf Bodenwasserhaushalt und Mikroklima Strukturveränderungen auf der Offenlandfläche im Zuge der Flächenbewirtschaftung optische Wirkungen Silhouetteneffekt, artifizielle Lebensraumveränderung Funktionale Flächenveränderung/ Zerschneidungseffekt Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisierung des reflektierten Lichtes
Dauer der Wirkung: zeitlich unbegrenzt
betriebsbedingt (dauerhaft)
Schall, visuelle Wirkungen, Flächenbewirtschaftung Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen Pflege der Offenflächen (Mahd, etc.) Tierverluste durch Flächenbewirtschaftung (insb. Mahd) sonstige Emissionen Wärmeabgabe (Aufheizen der Module) elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)
Dauer der Wirkung: zeitlich unbegrenzt periodisch auftretend

3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die spezifischen Untersuchungsräume setzen sich aus dem unmittelbaren Vorhabengebiet sowie dem jeweiligen artengruppenbezogenen Wirkraum zusammen.

Das **Vorhabengebiet** stellt die unmittelbar durch den Solarpark beanspruchte Fläche dar (**Plangebiet zzgl. 50 m**). Mit dieser Abgrenzung sind im Vorhabengebiet alle erforderlichen (Bau-)Flächen enthalten (Abbildung 2).

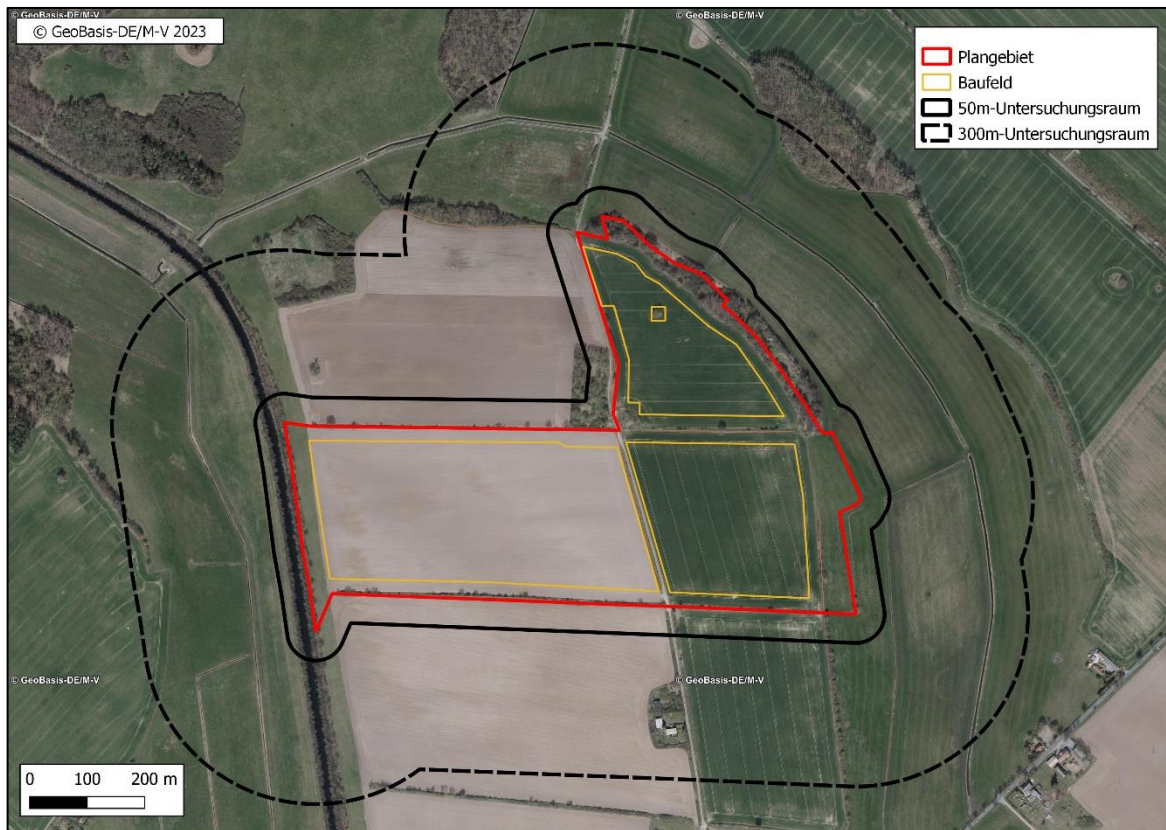


Abbildung 2: Plangebiet mit dem 50 m- und dem 300 m-Untersuchungsraum

Die Abgrenzung und Untersuchung des **Wirkraumes** gewährleistet, dass Auswirkungen des Vorhabens erfasst werden, die über das eigentliche Vorhabengebiet hinaus wirksam sind. Seine Größe wird durch die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens bestimmt. Dabei wird der Untersuchungsraum für die einzelnen Artengruppen differenziert betrachtet und abgegrenzt.

Innerhalb des Wirkraumes erfolgen die Untersuchungen für die einzelnen Artengruppen in unterschiedlicher Intensität. Größere Reichweiten sind vor allem zur Bauzeit durch optische und akustische Störwirkungen auf die Brut- und Rastvögel und den Biber zu erwarten.

Die Untersuchungsräume für die einzelnen Artengruppen werden in der folgenden Tabelle beschrieben.

Tabelle 2: Abgrenzung der Untersuchungsräume für die Artengruppen

Artengruppe		Untersuchungsraum
Flora	Gefäßpflanzen	Vorhabengebiet (Plangebiet zzgl. 50 m; Potenzialabschätzung)
Fauna	Brutvögel	Vorhabengebiet (Plangebiet zzgl. 50 m) (Kartierung alle Arten) bzw. 300 m (Kartierung wertgebende Arten)
	Rastvögel	Plangebiet (Kartierung) und 500 m (Datenrecherche)
	Fledermäuse	Vorhabengebiet (Plangebiet zzgl. 50 m; Potenzialabschätzung)
	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Plangebiet zzgl. 300 m (Potenzialabschätzung)
	Amphibien	Plangebiet zzgl. 300 m (Kartierung)
	Reptilien	Vorhabengebiet (Plangebiet zzgl. 50 m; Kartierung)
	Insekten	Vorhabengebiet (Plangebiet zzgl. 50 m; Potenzialabschätzung)
	Mollusken	Vorhabengebiet (Plangebiet zzgl. 50 m; Potenzialabschätzung)

4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

4.1 Methodische Vorgehensweise

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der "Artenschutzleitfaden M-V" (BÜRO FROELICH & SPORBECK, 2010) in Verbindung mit dem Leitfaden "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2016). Letzterer berücksichtigt insbesondere aktuelle Gesetzesänderungen, anerkannte Bewertungsgrundlagen sowie aktuelle gerichtliche Entscheidungen.

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Relevanzprüfung (vgl. Kap. 5)
 - Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
2. Konfliktanalyse (vgl. Kap. 6)
 - Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
3. ggf. Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.2 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden im Vorhabengebiet 2020/21 faunistische Kartierungen für folgende Artengruppen und Arten durchgeführt

- Brutvögel (vgl. Anlage 1)
- Rastvögel (vgl. Anlage 2)
- Amphibien (vgl. Anlage 1)
- Reptilien (vgl. Anlage 1)

Eine detaillierte Übersicht der Untersuchungsmethoden ist den Kartierberichten (Anlagen 1 und 2) zu entnehmen. Die Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (FLORA M-V 2023, 10. Juli)
- Datenabfragen LUNG M-V Kartenportal (LUNG 2023, 10. Juli)
- Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2023, 10. Juli)
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung (LFA 2023, 10. Juli)
- Verbreitungsdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW 2023, 10. Juli)
- Verbreitungsdaten der Käfer Deutschlands (COLEOPTERA EUROPAEA 2023, 10. Juli)

5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ziel dieser Prüfung ist es, die zu untersuchenden Arten auf das relevante Spektrum einzugrenzen. Nämlich die Arten, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (vgl. LANA 2009, 2006).

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 4.2 angeführten Bestandserfassungen und Datengrundlagen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

5.1 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkategorie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Meeressäuger		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und offene Küstengewässer) im Untersuchungsraum und dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)		
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets des Wolfes in Mecklenburg-Vorpommern; im Untersuchungsraum und dessen näherer Umgebung ist ein nicht reproduzierendes Wolfspaar seit 2020 gemeldet	nein Der Wolf benötigt als Lebens- und Rückzugsraum zusammenhängende dichte Waldstrukturen; in Deutschland ist er als scheu und siedlungsmeidend anzusehen Ein Reproduktionsvorkommen und eine damit verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheit kann aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Nachweis der Art im Rahmen der Amphibienkartierung 2021 im 300 m-Umfeld des Plangebietes	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Untersuchungsgebiet besitzt geeignete Habitatstrukturen für die Anlage von Bauen oder als Nahrungshabitat (Peene-Süd-Kanal); Nutzung der Gräben als Migrationsraum	ja
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt	nein
Fledermäuse		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastella</i>)	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art im Untersuchungsgebiet vorhanden	nein aufgrund der relativ geringfügigen vorhabenspezifischen Wirkungen (keine Fällung von Gehölzen, keine Lichtemissionen in Bauphase oder Betrieb) können artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ausgeschlossen werden
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Untersuchungsraum vorhanden (Gebäudebewohner); Gebäude im entfernteren Umfeld; Nutzung der Feldgehölzstreifen im Untersuchungsraum als Jagdgebiet möglich, Intensivagrarflächen als Jagdhabitat ungeeignet	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	die Art bevorzugt struktureiche Waldlebensräume; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Untersuchungsraum vorhanden	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; keine geeignete Habitatausstattung vorhanden	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Art bevorzugt gehölz- und gewässerreiche Landschaftsräume; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden; im Untersuchungsraum befindet sich der Peene-Süd-Kanal; Nutzung der Feldgehölzstreifen im Untersuchungsraum als Jagdgebiet möglich; , Intensivagrarflächen als Jagdhabitat ungeeignet	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdgebiete v.a. in Wäldern; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Untersuchungsraum vorhanden; Gebäudebewohner	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in M-V	
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	die Art kommt in Wäldern aber auch Siedlungen vor; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden; Baumhöhlenbewohner	

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Art bevorzugt gehölz- und gewässerreiche Landschaftsräume; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Untersuchungsraum vorhanden; im Untersuchungsraum befindet sich der Peene-Süd-Kanal; Nutzung der Feldgehölzstreifen im Untersuchungsraum als Jagdgebiet möglich, Intensivagrarflächen als Jagdhabitat ungeeignet	
Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i>	die Art bevorzugt struktureiche Waldlebensräume; keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden; Baumhöhlenbewohner	nein aufgrund der relativ geringfügigen vorhabenspezifischen Wirkungen (keine Fällung von Gehölzen, keine Lichtemissionen in Bauphase oder Betrieb) können artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ausgeschlossen werden
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	potenzielle Quartiere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums in Gebäuden (Gebäudebewohner); keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; Nutzung der Feldgehölzstreifen im Untersuchungsraum als Jagdgebiet möglich, Intensivagrarflächen als Jagdhabitat ungeeignet	
Graues Langohr <i>(Plecotus austriacus)</i>	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	Art bevorzugt gewässer- und feuchtgebietsreiche Waldgebiete mit hohem Alt- und Laubholzanteil, keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich aber außerhalb des Untersuchungsraums in Gebäuden (Gebäudebewohner); Nutzung der Feldgehölzstreifen im Untersuchungsraum als Jagdgebiet möglich, Intensivagrarflächen als Jagdhabitat ungeeignet	
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes in Gebäuden (Gebäudebewohner); Nutzung der Feldgehölzstreifen im Untersuchungsraum als Jagdgebiet möglich, Intensivagrarflächen als Jagdhabitat ungeeignet	
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes in Gebäuden (Gebäudebewohner); Nutzung der Feldgehölzstreifen im Untersuchungsraum als Jagdgebiet möglich, Intensivagrarflächen als Jagdhabitat ungeeignet	

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)	keine relevanten Quartierstrukturen für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; potenzielle Quartiere befinden sich aber außerhalb des Untersuchungsraums in Gebäuden (Gebäudebewohner); Nutzung der Feldgehölzstreifen im Untersuchungsraum als Jagdgebiet möglich, Intensivagrarflächen als Jagdhabitat ungeeignet	
Reptilien		
Glattnatter (Coronella austriaca)	kein Nachweis der Art bei Kartierungen 2021	nein
Europäische Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	nein
Zauneidechse (Lacerta agilis)	Nachweis der Art bei Kartierungen 2021	ja
Amphibien		
Rotbauchunke (Bombina bombina)	kein Nachweis der Arten bei Kartierungen 2021	nein
Wechselkröte (Bufo viridis)		
Kreuzkröte (Epidalea calamita)		
Laubfrosch (Hyla arborea)		
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)		
Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)		
Moorfrosch (Rana arvalis)		
Springfrosch (Rana dalmatina)		
Kammolch (Triturus cristatus)		
Fische		
Europäischer/Atlantischer Stör (Acipenser sturio/oxyrinchus)	keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und Küstengewässer) im Untersuchungsraum und dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Libellen		
Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)	keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden; Vorkommen der Arten im	nein aufgrund der vorhabenspe-

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes möglich	zifischen Wirkfaktoren können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)		
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)		
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)		
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)		
Falter		
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden (blütenreiche Standorte mit Ampfer als Raupennahrung)	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden (nährstoffarme Feuchtwiesen mit Schlangenknöterich als Raupennahrung)	nein
Nachkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Plangebiet vorhanden (blütenreiche Standorte; feuchte, besonnte Standorte mit Weidenröschen als Raupennahrung)	nein
Käfer		
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	keine geeigneten Habitatstrukturen (alte Eichen mit Totholzanteilen und Schwächesymptomen) im Untersuchungsraum und in dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	keine geeigneten Habitatstrukturen (klare Gewässer mit hoher Gewässerqualität) im Untersuchungsraum und in dessen näherer Umgebung vorhanden; Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	keine geeigneten Habitatstrukturen (klare Gewässer mit hoher Gewässerqualität) im Untersuchungsraum und in dessen näherer Umgebung vorhanden; Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	keine geeigneten Habitatstrukturen (alte Laubbäume mit Totholzanteilen und Schwächesymptomen) im Untersuchungsraum und in dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Weichtiere		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	keine geeigneten Habitatstrukturen (kalkreiche, klare Stillgewässer) im Untersuchungsraum und in dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	keine geeigneten Habitatstrukturen (Gewässer mit hoher Gewässerqualität) im Untersuchungsraum und in dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	Untersuchungsraum außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete; keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum und in dessen näherer Umgebung vorhanden	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)		
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)		
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)		
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)		
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)		

5.2 Relevanzprüfung Brutvögel

In den nachfolgenden Tabellen wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Brutvögel ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 4: *Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brut-Vogelarten¹ (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen, wertgebende Arten sind **fett** markiert)*

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 im Untersu-	ja
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		

¹ Grundlage für die Artenauswahl sind die im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Vogelarten. Bei allen anderen Arten ist das Eintreten von Verbotstatbeständen im Kontext der vorhabenbedingten Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen.

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	chungsgebiet nachgewiesen	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>		
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

5.3 Relevanzprüfung Rastvögel

In den nachfolgenden Tabellen wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Rastvögel ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 5: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Rast-Vogelarten² (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

² Grundlage für die Artenauswahl sind die im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Vogelarten. Bei allen anderen Arten ist das Eintreten von Verbotstatbeständen im Kontext der vorhabenbedingten Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen.

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirk- raum bzw. in funktio- nal vernetzter Umge- bung?	Vorhabenbedingte Betroffen- heit/vertiefende Betrachtung erforder- lich?
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Im Zuge der Rastvogel- kartierung 2021/22 im UG mit 17 überfliegen- den Individuen nachge- wiesen	nein; Einstufung der Rastflächen im Untersu- chungsraum als Stufe 1 (geringe bis mittlere Bedeutung), dies wird durch die Ergebnisse der Rastvogelkartierung bestätigt; aufgrund der geringen nachge- wiesenen Individuenzahlen und die ausrei- chend große Entfernung zu den bekannten Schlafplätzen können relevante Beein- trächtigungen ausgeschlossen werden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Im Zuge der Rastvogel- kartierung 2021/22 mit ca. 10 rastenden Indivi- duen im UG nachgewie- sen	nein; Einstufung der Rastflächen im Untersu- chungsraum als Stufe 1 (geringe bis mittlere Bedeutung), dies wird durch die Ergebnisse der Rastvogelkartierung bestätigt; aufgrund der geringen nachge- wiesenen Individuenzahlen und die ausrei- chend große Entfernung zu den bekannten Schlafplätzen können relevante Beein- trächtigungen ausgeschlossen werden
Kranich	<i>Grus grus</i>	Im Zuge der Rastvogel- kartierung 2021/22 mit 25 überfliegenden und 4 rastenden Individuen im UG nachgewiesen	nein; Einstufung der Rastflächen im Untersu- chungsraum als Stufe 1 (geringe bis mittlere Bedeutung), dies wird durch die Ergebnisse der Rastvogelkartierung bestätigt; aufgrund der geringen nachge- wiesenen Individuenzahlen und die ausrei- chend große Entfernung zu den bekannten Schlafplätzen können relevante Beein- trächtigungen ausgeschlossen werden
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Im Zuge der Rastvogel- kartierung 2021/22 mit einem überfliegenden Individuum im UG nachgewiesen	nein; Einstufung der Rastflächen im Untersu- chungsraum als Stufe 1 (geringe bis mittlere Bedeutung), dies wird durch die Ergebnisse der Rastvogelkartierung bestätigt; aufgrund der geringen nachge- wiesenen Individuenzahlen und die ausrei- chend große Entfernung zu den bekannten Schlafplätzen können relevante Beein- trächtigungen ausgeschlossen werden
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Im Zuge der Rastvogel- kartierung 2021/22 mit ca. 40 rastenden Indivi- duen im UG nachgewie- sen	nein; Einstufung der Rastflächen im Untersu- chungsraum als Stufe 1 (geringe bis mittlere Bedeutung), dies wird durch die Ergebnisse der Rastvogelkartierung bestätigt; aufgrund der geringen nachge- wiesenen Individuenzahlen und die ausrei- chend große Entfernung zu den bekannten Schlafplätzen können relevante Beein- trächtigungen ausgeschlossen werden

6 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. M-V
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste M-V mit “!” bzw. “!!“ gekennzeichnete Art (! > 40%, !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter

Alle sonstigen „Allerweltsarten“ werden zur Bewertung möglicher Betroffenheiten in ökologischen Gilden entsprechend ihren Brutlebensräumen zusammengefasst und in Sammelsteckbriefen behandelt.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Biber

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:					
Biber (<i>Castor fiber</i>)					
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in M-V					
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-RL	RL D	3	<input checked="" type="checkbox"/>	Erhaltungszustand M-V günstig (FV)
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang II FFH-RL	RL M-V	3	<input type="checkbox"/>	Erhaltungszustand M-V ungünstig-unzureichend (U1)

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BnatSchG	<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-schlecht (U2) <input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V unbekannt (XX)
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
<p><u>Verbreitung:</u> ursprünglich die gesamte paläarktische Laub- und Nadelwaldzone; bis Mitte des 20. Jahrhunderts lediglich in Eurasien als Reliktvorkommen in geografisch weit voneinander getrennten Teilarealen überlebt (in Europa: Rhonedelta, Mittelelbe und Südnorwegen); zahlreiche Wiederansiedlungen und Einbürgerungen in den letzten Jahrzehnten führten zur Wiederausbreitung des Bibers in vielen Ländern Europas; über Dispersionsmigration der an der deutschen Elbe überlebten Unterart <i>C. fiber albicus</i> sowie einzelner Osteuropäische Biber (<i>C. fiber vistulanus</i>) aus Polen unterstützt durch Wiederansiedlungsprojekte führte zur Ausbreitung des Bibers mit Schwerpunkt Nordostdeutschland.</p> <p><u>Lebensraumsprüche:</u> Charakterart großer Flussauen, bevorzugt in Weichholzaunen und Altarmen; besiedelt auch Seen, kleinere Fließgewässer und Sekundärlebensräume (Gräben)</p> <p><u>Phänologie:</u> die Geschlechtsreife tritt im Alter von 2-3 Jahren ein; die Paarung erfolgt von Januar bis März; Tragzeit dauert ca. 105-107 Tage; Geburt der Jungtiere Ende Mai/Anfang Juni; es gibt einen Wurf jährlich; Jungtiere bleiben bis zum Alter von 2 Jahren im Familienverband; die Jungensterblichkeit beträgt im ersten Lebensjahr 25-50%; im Herbst (Hauptaktivitätszeit) erfolgt die Ertüchtigung der Biberburg und die Anlage von Nahrungsdepots (unter Wasser) für den Winter; des Weiteren nutzen die Tiere den Spätsommer und Herbst um sich Winterspeck anzufressen (Mastzeit)</p> <p><u>Aktivitätszeiträume:</u> Hauptaktivitätszeit liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden mit jahreszeitlich bedingten Schwankungen.</p> <p><u>Aktionsradius:</u> die Tiere besetzen in der Regel im Familienverband ein festes Revier mit je nach Ausstattung 1-5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer.</p> <p><u>Sozialverhalten:</u> Biber leben monogam und leben ganzjährig in einer Biberfamilie mit im Mittel 4 Tieren.</p>	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
<p>In Mecklenburg-Vorpommern weist die Art gegenwärtig eine Bestandszunahme und Arealausdehnung auf. Die derzeitige Verbreitung des Bibers in Mecklenburg-Vorpommern resultiert v. a. aus Wiederansiedlungsprogrammen an der Peene (1970-73) und Warnow (1990/93). Zusätzlich ist die Art auf natürlichem Weg aus angrenzenden brandenburgischen Vorkommen an Havel und Elbe nach Mecklenburg-Vorpommern eingewandert. Der Biber breitet sich aktuell stetig und zügig im Lande aus.</p>	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Biber (*Castor fiber*)**



Abbildung 3: Lage der Nachweise des Bibers im Plangebiet Sarnow- Hermannshof

Im Zuge der Kartierungen 2021 konnte ein Biberbau im 300 m-Umfeld des Plangebietes nachgewiesen werden (Abbildung 3: Lage der Nachweise des Bibers). Der Bau befindet sich ca. 260 m nördlich des Plangebietes.

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BnatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Kollisionen von Biber mit Baufahrzeugen und -maschinen sind als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Die Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt in der Dämmerung und Nacht, während sich die Bauarbeiten größtenteils auf die Tageszeit beschränken.

Indirekte Tötung von Jungtieren durch Aufgabe des Wurfbaus durch die Alttiere bei erheblicher Störung können aufgrund der Entfernung von mind. 280m zu den Eingriffsbereichen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BnatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Eine direkte Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bauarbeiten kann ausgeschlossen werden. Schädigungen oder Zerstörungen von Tagesverstecken und Wurfbauten sind auch nicht zu erwarten, da sich der Eingriffsbereich außerhalb potenzieller Habitate befindet.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Aufgrund der Entfernung von mindestens 280m können relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Im Zuge potenzieller Störungen bei der Raumnutzung (z.B. Nahrungssuche) im Umfeld des Biberbaus, kann der Biber aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der Fließgewässer ausweichen und diese auch als Wanderkorridore zu neuen Habitaten nutzen.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Störwirkungen können vorhabenbedingt durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen eintreten, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.	
Aufgrund der Entfernung von mindestens 280m können relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Auf bauzeitliche Störwirkungen (Personen- und Fahrzeugbewegungen) können die Tiere mit Meidung reagieren bzw. in störungsarme Bereiche ausweichen. Unter Berücksichtigung der weitgehend fehlenden Überschneidung der Aktivitätsphase des Bibers in den Dämmerungs- und Nachtstunden mit der üblichen Bauzeit am Tage sowie der kurzen Bauzeit können vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen für nahrungssuchende Tiere ausgeschlossen werden.	
Biber mit Jungtieren sind hingegen mehr oder weniger an ihren Wurfbau gebunden. Die Tiere reagieren zwar mit Flucht auf unerwartete Störungen und tragen ihre Jungtiere innerhalb einer Nacht in ungestörte Bereiche, populationsrelevante Störungen (i.V.m. Tötung durch Aufgabe der Alttiere des Wurfbaus) können jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BnatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BnatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.2 Fischotter

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in M-V	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL RL D 1	<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V günstig (FV)
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang II FFH-RL RL M-V 2	<input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-unzureichend (U1)
	<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-schlecht (U2)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V unbekannt (XX)
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
<u>Lebensraumsprüche:</u> Der Fischotter besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Neben naturnahen Gewässern werden auch vom Menschen geschaffene Gewässer genutzt. Eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen	

<p>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	
<p>Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume. Der Fischotter beansprucht dabei große Reviere. Das Revier eines Männchens (bis zu 20 km Nachtwanderung) umfasst das mehrerer Weibchen (bis zu 15 km Nachtwanderung). Die Hauptaktivitätsphase liegt in der Dämmerung und in der Nacht. Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraums unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen.</p> <p>Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraums. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraums und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, so dass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel und Säugetiere an der Nahrung variiert. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab.</p> <p><u>Reproduktion:</u> Nach einer Tragezeit von 60-63 Tagen werden 1-3 (4-5) Jungotter geboren. Da die Jungtiere bis zu einem halben Jahr von ihrer Mutter gesäugt werden und zuweilen erst nach einem Jahr selbstständig sind, ist in freier Wildbahn maximal ein Wurf pro Jahr wahrscheinlich. Die Geschlechtsreife wird im 2. Lebensjahr erreicht. Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit. Die Lebensdauer wird mit 15 (bis max. 22) Jahren angegeben.</p>	
<p>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Fischotter ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Schwerpunktorkommen befinden sich vor allem in den Einzugsgebieten von Warnow und Peene sowie in der Region der Mecklenburgischen Seenplatte.</p>	
<p>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Entwässerungskanäle und der größere Peene-Süd-Kanal. Beide Gewässertypen sind als Nahrungshabitate bzw. auch als Wanderkorridore nutzbar. Am Peene-Süd-Kanal sind aufgrund der Struktur potenziell auch Wurfbaue denkbar und somit nicht auszuschließen.</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kollisionen von Fischottern mit Baufahrzeugen und -maschinen sind als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Die Hauptaktivitätszeit des Fischotters liegt in der Dämmerung und Nacht, während sich die Bauarbeiten größtenteils auf die Tageszeit beschränken. Zudem bewegen sich die Baufahrzeuge langsam, so dass der Fischotter ausweichen kann.</p> <p>Indirekte Tötung von Jungtieren durch Aufgabe des Wurfbaus durch die Alttiere bei erheblicher Störung können nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Fallenwirkung durch Kabelgräben ist für Fischotter nicht anzunehmen. Falls ein Tier versehentlich in einen Kabelgraben gerät, ist ein eigenständiger Ausstieg möglich.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fio-VM 1:</p> <p>Aufgrund der Gefahr der indirekten Tötung von Jungtieren, die von den Alttieren im Bau zurückgelassen werden, sollte vor den Baumaßnahmen eine Ortsbegehung durchgeführt werden um Wurfbaue bzw. Jungtiere im nahen Umfeld des Plangebietes auszuschließen.</p> <p>Die fachliche korrekte Umsetzung der Maßnahme wird durch einen Artexperten (ökologische Baubegleitung) sichergestellt und ggf. werden Anpassungen in der Ausgestaltung der Maßnahme zur Zeit der Maßnahmenumsetzung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten vorgenommen. Bei Positivnachweis ist das weitere Vorgehen mit der ökologischen Baubegleitung bzw. mit der UNB abzustimmen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört oder geschädigt.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Angebot geeigneter Gewässerrandstrukturen ist im Umfeld des Untersuchungsraumes durchaus vorhanden. Der Fischotter kann aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der Fließgewässer ausweichen und diese als Wanderkorridore zu neuen Habitaten nutzen.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Störwirkungen können vorhabenbedingt durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen eintreten, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nichtreproduzierende Fischotter zeigen keine ausgeprägte Ortstreue, sondern wechseln innerhalb ihres großen Streifgebiets zwischen einer großen Anzahl von ober- und unterirdischen Tagesverstecken (mehr als 50km nach KRANZ (2000)). Auf bauzeitliche Störwirkungen (Personen- und Fahrzeugbewegungen) können die Tiere mit Meidung reagieren bzw. in störungsarme Bereiche ausweichen. Üblicherweise kommt es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung von Baustellenarbeiten mit der üblichen Bauzeit am Tage und der Hauptaktivitätszeit des dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters.	
Fischotter mit Jungtieren sind hingegen mehr oder weniger an ihren Wurfbau gebunden. Akustische Reize können für den Fischotter besonders dann bedeutsam werden, wenn die Tiere direkt bei der Jungenaufzucht gestört werden. Die Tiere reagieren zwar mit Flucht auf unerwartete Störungen, populationsrelevante Störungen (i.V.m. Tötung durch Aufgabe des Wurfbaus durch die Alttiere) können jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Unter Berücksichtigung der Fi-VM 1 können relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.3 Zauneidechse

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
Zauneidechse			
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in M-V			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	RL D	V	<input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V günstig (FV)
<input type="checkbox"/> Anhang II FFH-RL	RL M-V	2	<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-unzureichend (U1)
			<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-schlecht (U2)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG			<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V unbekannt (XX)
2. Charakterisierung und Bestandssituation			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Zauneidechse**



Abbildung 4: Nachweis der Zauneidechse im Plangebiet Sarnow- Hermannshof

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Der Nachweis der Habitate der Zauneidechse überschneidet sich mit dem Plangebiet und somit mit dem Eingriffsbereich. Daher kann eine Verletzung und Tötung von Individuen durch Baumaschinen und -arbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Von einem selbständigen Ausweichen aus dem Gefahrenbereich kann nicht ausgegangen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Die Baufelder liegen in Ackerflächen und diese sind als Habitate für Zauneidechsen ungeeignet. In dem Bereich des Zauneidechsenachweises wird nicht eingegriffen. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist unwahrscheinlich, da Zauneidechsen in der Lage sind diesen auszuweichen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Nachweis der Zauneidechse erfolgte auf einem vom Ackerland abgegrenzten Wegsaum (Abbildung 4). Dieser Bereich gehört nicht zum Eingriffsbereich und ist somit nicht betroffen.

Die angrenzenden Ackerflächen schließen durch ihre jetzige Nutzungsart eine Nutzung als Zauneidechsenhabitat (Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätte) aus.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Zauneidechse	
Die Bauarbeiten betreffen die Habitatflächen nicht. Darüber hinaus wirken die Beeinträchtigungen nur kurzzeitig (wenige Wochen). Da sich die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten nicht mehr in Intensivbewirtschaftung befinden, könnten sich hier mit der Anlage von z.B. Stein- und Totholzhaufen zukünftig weitere Zauneidechsenhabitate entwickeln. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung der Vorhabensfläche und den neu entstehenden Strukturen, ist aber in jedem Fall von einer Habitatverbesserung für die Zauneidechse auszugehen.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Störungen können vorhabenbedingt durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen eintreten, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von Bewegungen und Erschütterungen durch Baustellen- und Verkehrsverkehr wirken jeweils nur auf Tiere, deren Habitatflächen unmittelbar an das Baufeld bzw. die Zuwegung grenzen. Da Böschungen von Verkehrswegen jedoch typische Sekundärhabitats der Art darstellen, können erhebliche Störungen infolge des Verkehrs mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Zauneidechse ausgeschlossen werden.	
Die o. g. Störungen wirken jeweils nur kurzzeitig und über wenige Wochen. Des Weiteren stehen die betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung. Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der Zauneidechse kann ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Feldsperling

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D V <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3 <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Die Art besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, aber auch Bereiche menschlicher Siedlungen, z.B. gehölzreiche Stadtlebensräume sowie strukturreiche Dörfer. Von	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
die Reviere außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befinden (> 10 m vom Baufeld entfernt). Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Als Fortpflanzungsstätte wird ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016). Es besteht keine räumliche Überlagerung des nachgewiesenen Reviermittelpunktes mit dem Baufeld. Aufgrund der Umwandlung von Ackerland zu extensivem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit für die Art durch ein erhöhtes Insektenangebot. Das Bruthabitat ist nicht betroffen. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Feldsperlings beträgt 10 m (Gassner et al. 2010). Bauarbeiten während der Brutzeit entfalten keine baubedingten Störwirkungen auf angrenzend brütende Tiere, da der Abstand zwischen dem Reviermittelpunkt und dem Eingriffsbereich die Fluchtdistanz nicht unterschreitet (20 m Abstand).	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

6.2.2 Neuntöter

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V V <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Koloniebrüter < 1.000 BP in M-V

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art

Als Gebüschbrüter werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt. Diese Art besiedelt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsplätzen, buschreiche Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen oder verwilderte Gärten. Für die Nistplatzwahl und das Aufspießen größerer Insekten wie Hummeln und Käfer benötigt der Neuntöter dornreiche Büsche wie Schlehe, Weißdorn oder Heckenrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten, aber auch Spinnen und Kleinsäuger (junge Feldmäuse oder ausnahmsweise auch Jungvögel) (BAUER *et al.*, 2005).

Brutzeit: E 04 – E 08 (LUNG, 2016)
 Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 30 m (GASSNER *et al.* 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 8.500 bis 14.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (20.000-25.000 BP) hat der Bestand deutlich abgenommen.

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die hier betrachtete Brutvogelart Neuntöter wurde im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 mit drei Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen innerhalb des Plangebiets. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



Lage der Reviere des Neuntötters

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Reviermittelpunkte befinden sich innerhalb des Plangebietes. Es kommt jedoch zu keiner räumlichen Überlagerung von möglichen Brutgehölzen mit dem Baufeld. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.	
Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der Lage eines Reviers nahe den Zuwegungen nicht sicher ausgeschlossen werden.	
Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
BV-VM 1:	
Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.	
Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (LUNG 2016).	
Es besteht keine räumliche Überlagerung der nachgewiesenen Reviermittelpunkte mit dem Baufeld. Die Bruthabitate sind nicht betroffen, es werden keine Gehölze entfernt. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.	
Aufgrund der Umwandlung von artenarmem Intensivgrünland bzw. Ackerland zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Neuntötters beträgt 30 m (GASSNER et al. 2010).	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (30 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich,	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann, z.B. randlich in den Gehölzbestand westlich des erfassten Reviers.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3 Schwarzkehlchen

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D V <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 2 <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Das Schwarzkehlchen bevorzugt halboffene bis offene, gut besonnte Landschaften mit nicht zu dichter aber flächendeckender Vegetation und höheren Werten. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest meistens in kleinen Mulden am Boden, das nach oben durch überwachsende Vegetation versteckt wird. Häufig führt ein kleiner ausgetretener Tunnel durch Gras zum Nest. Die Art ernährt sich überwiegend von Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern mit einem breiten Spektrum (BAUER <i>et al.</i> , 2005). <i>Brutzeit:</i> A 03 – E 10 (LUNG, 2016) Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER <i>et al.</i> 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Das Schwarzkehlchen ist inzwischen im gesamten Land verbreitet, jedoch eher lückig. Bei der Kartierung 2005-2009 ergaben sich 450 bis 750 BP bei einer Rasterfrequenz von 28,1 %. Bei der Kartierung 1994-1998 wurde der Bestand auf 20 bis 50 BP geschätzt, was einer Rasterfrequenz von 2,9 % entsprach. Somit hat sich die Art mit einer Änderung der Rasterfrequenz von +884 % sehr stark vom Westen ins gesamte Land verbreitet (VÖKLER, 2014).	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die hier betrachtete Brutvogelart Schwarzkehlchen wurde im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 mit einem Revier nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt auf der Grenze des Eingriffsbereichs. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**



Lage des Reviers des Schwarzkehlchens

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Das Revier liegt an der Außengrenze des Plangebietes. Bau- und anlagebedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) können ausgeschlossen werden, da sich der Eingriffsbereich (Baufeld) in einem Abstand von 20 m zur Ruderalflur an der Feldhecke befindet, welche der Art als Bruthabitat dient.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Baufeldes, können nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Tötungstatbestandes zu vermeiden, wird die Maßnahme **BV-VM 1** umgesetzt.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM 1:

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Bauaufreimung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage ver-

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
gangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).	
Es besteht nur eine randliche räumliche Überlagerung von Fortpflanzungsstätten mit dem Baufeld. Die Acker- randbereiche und Ruderaflächen sowie Gehölze, die an das Baufeld angrenzen, bleiben im Zuge der Vorha- benumsetzung erhalten. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.	
Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen.	
Aufgrund der Umwandlung von Ackerland zu extensivem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit für die Art durch ein erhöhtes Insektenangebot.	
Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für Schwarzkehlchen beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010).	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei dem Revier, welches sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbe- reich (40 m-Umfeld - artspezifische Fluchtdistanz) überschneidet, durch die baubedingten Wirkungen (insbe- sondere optische) ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Schwarzkehlchen sind in der Lage, auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daraus nicht ableitbar, da nur ein Revier der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollum- fänglich zur Verfügung stehen. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikanlage gegeben sind, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausge- schlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.4 Sperbergrasmücke

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)			
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	1	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V		<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art			
<p>Die Sperbergrasmücke besiedelt strukturreiche Kleingehölze mit mehrstufigem Aufbau. Von hoher Bedeutung sind angrenzende Offenlandbereiche mit niedriger oder wenigstens aufgelockerter Bodenvegetation, wie Wiesen oder Weiden, in denen die Art ihre Nahrung (kleine bis größere Insekten, jedoch auch andere Wirbellose und ab Frühsommer Beeren und weiche, größere Früchte) sucht. Als Buschbrüter baut die Art ihr Nest relativ niedrig, bevorzugt in stacheligen oder dornigen Sträuchern (BAUER <i>et al.</i>, 2005).</p> <p><i>Brutzeit:</i> E 04 – E 08 (LUNG 2016)</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER <i>et al.</i> 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm keine Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Der Bestand der Sperbergrasmücke wurde 2005-2009 auf 1.700 bis 3.400 BP geschätzt. Im Südwesten und Süden des Landes treten die größten Verbreitungslücken auf, im Norden und Nordosten kommt die Art nahezu flächendeckend vor. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (4.000-6.000 BP) hat der Bestand deutlich abgenommen (VÖKLER, 2014).</p>			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die hier betrachtete Brutvogelart Sperbergrasmücke wurde im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 mit einem Revier nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt innerhalb des Plangebiets. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.</p>			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**



Lage des Reviers der Sperbergrasmücke

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Der Reviermittelpunkt befindet sich innerhalb des Plangebietes. Es kommt jedoch zu keiner räumlichen Überlagerung von möglichen Brutgehölzen mit dem Baufeld. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der Lage des Reviers nahe den Zuwegungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM 1:

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage ver-

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	
gegangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (LUNG 2016).	
Es besteht keine räumliche Überlagerung der nachgewiesenen Reviermittelpunkte mit dem Baufeld. Die Bruthabitate sind nicht betroffen, es werden keine Gehölze entfernt. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.	
Aufgrund der Umwandlung von artenarmem Intensivgrünland bzw. Ackerland zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Neuntötters beträgt 30 m (GASSNER et al. 2010).	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (30 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann, z.B. randlich in den verbuschten Gehölzbestand westlich des erfassten Reviers.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da nur ein Revier der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.5 Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze

<p>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>
<p>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</p> <p>Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammengefassten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und ungefährdete Arten.</p>
<p>2. Charakterisierung und Bestandssituation</p>
<p>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</p> <p>Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Wald, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich auf und in Gehölzen. Teilweise werden auch anthropogene Vertikalstrukturen besiedelt, die Gehölzen „ähnlich“ sind, z. B. Strommasten auf denen Nebelkrähen brüten können.</p>
<p>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der o.g. Arten zu erwarten (VÖKLER 2014).</p>
<p>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 wurden im Untersuchungsraum 3 Reviere der Amsel, 4 Reviere der Blaumeise, 8 Reviere des Buchfinks, 1 Revier des Fitis, 5 Reviere der Dorngrasmücke, 4 Reviere der Gartengrasmücke, 1 Revier des Gartenrotschwanzes, 6 Reviere des Gelbspötters, 10 Reviere der Kohlmeise, 10 Reviere der Mönchsgrasmücke, 4 Reviere der Nachtigall, 1 Revier des Stieglitzes und 5 Reviere des Zilpzalps festgestellt.</p> <p>Die Reviermittelpunkte liegen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.</p>

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:
Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)



Lage der Reviere der häufigen Brutvogelarten der Gehölze

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Die Reviermittelpunkte befinden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes. Es kommt jedoch zu keiner räumlichen Überlagerung von möglichen Brutgehölzen mit dem Baufeld. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der Lage einiger Reviere nahe den Zuwegungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten, den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM 1:

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.	
Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die Arten Amsel, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz und Zilpzalp ist als Fortpflanzungsstätte das Nest (Nistplatz) definiert, der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).	
Für die Arten Blaumeise, Gartenrotschwanz und Kohlmeise ist als Fortpflanzungsstätte ein System mehrerer Nester/Nistplätze definiert, dessen Schutz mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (Blau-, Kohlmeise) oder nach Aufgabe des Reviers (Gartenrotschwanz) endet.	
Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann trotz der möglichen Überlagerungen von Revieren mit dem Plangebiet ausgeschlossen werden, da durch die Umsetzung der BV-VM 1 eine Errichtung von Nestern innerhalb des Plangebietes und seiner nahen Umgebung effektiv verhindert wird.	
Durch die Bauarbeiten werden die Reviere nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison bei jedem Revier) beansprucht. Die Arten sind aufgrund ihrer hohen Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen.	
Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, können die Flächen erneut als Bruthabitat genutzt werden. Die Flächen zwischen den Modulreihen können durch die Art zur Nahrungssuche verwendet werden. Aufgrund der Umwandlung von Ackerland zu extensivem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit für die Arten durch ein erhöhtes Insektenangebot.	
Im artenschutzrechtlichen Sinne kann bezüglich dieser weitverbreiteten Arten von der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.	
Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o. g. Arten betreffen können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikanlage gegeben sind, sind projektbedingte Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o. g. Arten zu verschlechtern.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.6 Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Offenland

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei der Goldammer handelt es sich um eine weit verbreitete und ungefährdete Art.	
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten	
Die Habitate der hier betrachteten Brutvogelart liegen in der offenen bis halboffenen Landschaft mit strukturreichen Säumen (Hecken, Gebüsche, Waldränder), z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Lichtungen oder ältere Bracheflächen.	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der Art zu erwarten (VÖKLER 2014).	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 wurden im Untersuchungsraum 11 Reviere der Goldammer nachgewiesen. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Goldammer (*Emberiza citrinella*)



Lage der Reviere der Goldammer

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Die Reviere liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes. Bau- und anlagebedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundene Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) können ausgeschlossen werden, da sich der Eingriffsbereich (Baufeld) in einem Abstand von mindestens 10 m zu den Reviermittelpunkten befindet.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Baufeldes, können im Falle eines Reviers (in der Baumgruppe in der nördlichen Ackerfläche) nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten des Tötungstatbestandes zu vermeiden, wird die Maßnahme **BV-VM 1** umgesetzt.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM 1:

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird,

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte der Goldammer ist das Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).	
Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann trotz der möglichen Überlagerungen von Revieren mit dem Plangebiet ausgeschlossen werden, da durch die Umsetzung der BV-VM 1 eine Errichtung von Nestern innerhalb des Plangebietes und seiner nahen Umgebung effektiv verhindert wird.	
Durch die Bauarbeiten wird das betroffene Revier nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison) beansprucht. Die Art ist aufgrund ihrer hohen Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen.	
Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, können die Flächen erneut als Bruthabitat genutzt werden. Die Flächen zwischen den Modulreihen können durch die Art zur Nahrungssuche verwendet werden. Aufgrund der Umwandlung von Ackerland zu extensivem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit für die Art durch ein erhöhtes Insektenangebot.	
Im artenschutzrechtlichen Sinne kann bezüglich dieser weitverbreiteten Arten von der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Aufgrund des weitflächigen Verbreitungsmusters dieser weitverbreiteten Art ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der Goldammer betreffen können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikanlage gegeben sind, sind projektbedingte Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art zu verschlechtern.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

7.1 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 6: Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme		Beschreibung
BV-VM 1		
Verbotstatbestand	Tötung/Schädigung/Störung	Bauzeitenregelung Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
Neuntöter, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Gehölzbrüter, Offenlandbrüter	Tötung/Störung	Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen. Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.
Fio-VM 1		
Verbotstatbestand	Tötung/Schädigung/Störung	Kontrolle durch ökologische Baubegleitung Aufgrund der Gefahr der indirekten Tötung von Jungtieren, die von den Alttieren im Bau zurückgelassen werden, sollte vor den Baumaßnahmen eine Ortsbegehung durchgeführt werden um Wurfbau bzw. Jungtiere im nahen Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
Fischotter	Tötung/Störung	Die fachliche korrekte Umsetzung der Maßnahme wird durch einen Artexperten (ökologische Baubegleitung) sichergestellt und ggf. werden Anpassungen in der Ausgestaltung der Maßnahme zur Zeit der Maßnahmenumsetzung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten vorgenommen. Bei Positivnachweis ist das weitere Vorgehen mit der ökologischen Baubegleitung bzw. mit der UNB abzustimmen.

7.2 Zusammenfassung und Fazit

Die Agrargesellschaft Sarnow mbH und die „Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG“ möchten einen Solarpark zur Nutzung solarer Strahlungsenergie errichten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenswirkungen mit nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier-

und Pflanzenarten verschnitten und in Form von Steckbriefen einer Konfliktanalyse unterzogen (vgl. Kap. 6). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt (vgl. Kap. 7.1).

Mit dem vorliegenden „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB) legt die Gemeinde Sarnow (Amt Anklamer Land) im Ergebnis der Untersuchung dar, dass ihr Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung für die Mehrheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literatur

BAST et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1991.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O., NILLF, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie. Kennzeichen. Gefährdung. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN, 2006: Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr.

KRANZ, ANDREAS (2000): Zur Situation des Fischotters in Österreich – Verbreitung, Lebensraum, Schutz. Umweltbundesamt GmbH. Wien

RYSLAVY, T., H.-G., BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHLER, C., SUDFELDT, P., SÜDBECK [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte Vogelschutz 57, S. 13ff

HEINICKE, T. (2008): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Teilprojekt: Räumlich-zeitliche Funktionsbeziehungen zwischen Räumen mit Schlaf- und Nahrungsfunktion, Darstellung von Rastplatzzentren und Nahrungsflächen und Bewertung aufgetretener Veränderungen. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P.; WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte Vogelschutz 49/50, S. 23–83.

I.L.N., IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht Dezember 2009. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 20.09.2010

MEINIG, H.; BOYE, P., DÄHNE, M., R., HUTTERER & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schr. - R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, 66.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUEDFELDT, 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8.2 Gesetze, Normen, Richtlinien

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 G.v. vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Anlage 1: Kartierbericht Reptilien, Amphibien, Biotopkartierung und Höhlenbäume, Brutvögel und Horste („Faunistische und floristische Untersuchungen zum Vorhaben Freiflächen-Photovoltaikanlage Sarnow“), Grünspektrum, 2021

Anlage 2: Rastvögel („Kartierung der Zug- und Rastvögel“), Grünspektrum, 2022

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 04.05.2026
Unterschrift: *Herold*